

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Thüringen

(letzte Aktualisierung: 22.04.2026)

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	5
1.2 Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer	5
1.3 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	5
1.4. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	8
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	9
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer	9
2.3 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	9
2.4 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	10
2.5 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss	12
2.6 Studieren ohne Abitur	13
3. Finanzierung	13
3.1 Schulgeld	13
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	13
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	18
3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	20
3.6 Bildungskredit	20
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	21
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	23
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	24
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	24
4. Beratung und Zuständigkeiten	25
Bundesweite Beratung	25
Zuständigkeiten in Thüringen	25
5. Schulen und Praxisstellen finden	27
5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen Sozialpädagogik	27
5.2 Hochschulen	28
5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	28

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule	29
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	29
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen.....	31
7. Externenprüfung	33
8. Hochschulstudium.....	34



Hinweis:

Per Klick auf das Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt zu den einzelnen Kapiteln

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Relevante inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

Das neue Infoportal [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet die Möglichkeit, mit wenigen Klicks zu überprüfen, welche individuellen Wege es in Ausbildung, Studium oder den direkten Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule es in jedem Bundesland gibt.

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich.

In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld, vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztage oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Externenprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen Sie bitte in das [Kapitel 7](#).

Bei Interesse an einem Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 8](#).

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Hauptschulabschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Thüringen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten, die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer.

Für Personen mit anderen - auch fachfremden - Ausbildungen gibt es Möglichkeiten des direkten Einstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.4](#).

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita sowie in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztage, siehe [Kapitel 6](#).

Informationen zu früh- und sozialpädagogischen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Thüringen über unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden, zum Beispiel über BAföG oder Aufstiegs-BAföG. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich siehe [Kapitel 3.7](#). Für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gibt es auch vergütete Möglichkeiten.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG](#) reformiert. Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Alle uns bekannten Informationen zur Finanzierung in Ausbildungszeiten und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Das Land Thüringen informiert in einer [Broschüre](#) über Möglichkeiten des Berufseinstiegs im frühpädagogischen Bereich.



Hinweis:

Die Beratungsstelle [Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#) berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an Berufsfachschulen Kinderpflege statt und dauert zwei Jahre. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Der Besuch der Berufsfachschule wird nicht vergütet. Er kann über BAföG gefördert werden.



Hinweis:

In Kindertageseinrichtungen in Thüringen können staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger als Assistenzkräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden, siehe [Rundschreiben des Ministeriums](#) für Bildung, Jugend und Sport. Die Anerkennung wurde mit diesem [Rundschreiben](#) bis zum 31.07.2025 verlängert.

Laut [Rundschreiben 4/24](#) vom 15.11.2024 müssen diese Personen **ab dem 01.08.2025** eine berufsbegleitende Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik (§ 32 Abs. 2 Satz 1 ThürFSO-SW) oder Heilerziehungspflege (§ 36 Abs. 2 Satz 1 ThürFSO-SW) begonnen haben, um weiter als Assistenzkraft beschäftigt werden zu können.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Kinderpflege](#).

1.2 Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer

Die Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer gibt es nur in Bayern und Thüringen. Sie findet an **Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Der Besuch der Berufsfachschule wird nicht vergütet. Er kann über BAföG gefördert werden.



Hinweis:

In Thüringen können Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer nicht auf den Personalschlüssel von Kindertageseinrichtungen angerechnet werden.

1.3 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich, siehe

[Kapitel 2.3](#). Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Der Besuch der Berufsfachschule wird nicht vergütet. Die Ausbildung kann über BAföG gefördert werden.



Hinweis:

In Kindertageseinrichtungen in Thüringen können staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit Betriebspraktikum als Assistenzkräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden, siehe [Rundschreiben des Ministeriums](#) für Bildung, Jugend und Sport. Die Anerkennung wurde mit diesem [Rundschreiben](#) bis zum 31.07.2025 verlängert.

Laut [Rundschreiben 4/24](#) vom 15.11.2024 müssen diese Personen **ab dem 01.08.2025** eine berufsbegleitende Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik (§ 32 Abs. 2 Satz 1 ThürFSO-SW) oder Heilerziehungspflege (§ 36 Abs. 2 Satz 1 ThürFSO-SW) begonnen haben, um weiter als Assistenzkraft beschäftigt werden zu können.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialassistenten](#).

1.4. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Thüringen an **Fachschulen Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die selbstständige Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Ausbildung kann in Thüringen in drei Formen absolviert werden. Neben der **vollzeitschulischen Ausbildung** gibt es eine **berufsbegleitende teilzeitschulische Form** und die vergütete **Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)**.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

1.4.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zweieinhalb Jahren überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule (nicht vergütet)
- sechsmonatiges Berufspraktikum (vergütet) in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann der schulische Teil dieser Ausbildungsvariante über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Weiterführende Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten, u.a. auch zur Vergütung im Berufspraktikum, finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.4.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Diese Ausbildungsform dauert insgesamt drei Jahre. Die praktische Ausbildung ist von Anfang an integriert. PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler sind meist zwei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen drei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. In den Schulferien werden dann, abzüglich des Urlaubsanspruches, an fünf Tagen in der Woche Praxistage abgeleistet.



Hinweis:

Der Thüringer Landtag hat am 26.04.2023 beschlossen, die Praxisintegrierte Ausbildung zu verstetigen, siehe [Pressemitteilung](#) des Bildungsministeriums. Seit dem Kindergartenjahr 2023/24 ist eine monatliche Landesförderung in Höhe von 1200 Euro pro Person in Ausbildung vorgesehen. Diese erhalten Kitaträger, die im Rahmen von PiA ausbilden.

PiA-Fachschüler- und -Fachschülerinnen müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit angestellt sein werden. Während der gesamten Ausbildungsdauer erhalten sie eine Vergütung.

Hinweise zur Vergütung in der PiA finden Sie in Kapitel [3.2.4](#). Falls die Förderbedingungen erfüllt sind, können Alleinerziehende ergänzende Zuschüsse über Aufstiegs-BAföG erhalten, siehe [Kapitel 3.4](#)

1.4.3 Berufsbegleitende teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in berufsbegleitender Teilzeitform richtet sich an Personen mit mehrjähriger Praxiserfahrung. Die Ausbildung gliedert sich in Thüringen wie folgt:

- drei bis vier Jahre berufsbegleitende fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule
- sechsmonatiges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Nähere Informationen zur Finanzierung der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2.5](#). Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, können für anfallendes Schulgeld und auch für Alleinerziehende Zuschüsse über Aufstiegs-BAföG möglich sein, siehe [Kapitel 3.4](#).

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Thüringen erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden.

Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

Vollzeitausbildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen in Thüringen immer nach den Sommerferien. Die Bewerbungsfristen für den Beginn zum neuen Schuljahr enden am 31.03. eines Jahres. Teilzeitausbildungsgänge können auch zum Halbjahr starten.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Informationen zur **Finanzierung des Lebensunterhalts** während der Ausbildung und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Anmeldung für den Schulbesuch erfolgt bis zum 31. März des Jahres, siehe **§ 5 (1)** der [Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule](#) - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss (ThürSOBFS 2 m.b.A).

Für die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist der **Hauptschulabschluss** gefordert.

Für **Personen mit ausländischem Schulabschluss** gibt es in Ausnahmefällen die Möglichkeit, vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die bisher gezeigten Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen, und gibt der Schulleitung eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet die Schulleitung endgültig, siehe **§ 9** der [Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule](#) - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss (ThürSOBFS 2 m.b.A).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer

Die Anmeldung für den Schulbesuch erfolgt bis zum 31. März des Jahres, siehe **§ 5 (1)** der [Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule](#) - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss (ThürSOBFS 2 m.b.A).

Für die Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer ist der **Hauptschulabschluss** gefordert.

Für **Personen mit ausländischen Bildungsnachweisen** gibt es in Ausnahmefällen die Möglichkeit, auch ohne gleichwertige Ausbildung vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die bisher gezeigten Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen, und gibt der Schulleitung eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet die Schulleitung endgültig, siehe **§ 9** der [Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule](#) - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss (ThürSOBFS 2 m.b.A).

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Anmeldung für den Schulbesuch erfolgt bis zum 31. März des Jahres, siehe **§ 5 (1)** der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge ([ThürSOhBFS 2](#)).

Die Voraussetzung zur Zulassung in die Ausbildung ist der **Realschulabschluss**.

Für **Personen mit ausländischen Bildungsnachweisen** gibt es in Ausnahmefällen die Möglichkeit, auch ohne gleichwertige Ausbildung vorläufig in die Schule aufgenommen werden.

Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen, und gibt dem Schulleiter eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet dann die Schulleitung (§ 9 ThürSOhBFS 2).

Verkürzung der Ausbildung zur Sozialassistentenz

Personen, die bereits in einer für den gewählten Bildungsgang der Höheren Berufsfachschule einschlägigen Fachrichtung die Fachhochschulreife oder in einer einschlägigen Fachrichtung des beruflichen Gymnasiums entweder den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife erworben haben, können in das 2. Jahr der Ausbildung aufgenommen werden. siehe § 6 (2) der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge (ThürSOhBFS 2).

2.4 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
 - **und** der Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung,
 - **oder** ein Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf in Verbindung mit einer praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld. Entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung können angerechnet werden.
- **oder** die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Verbindung mit einer praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld. Im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika können angerechnet werden. Wenn die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.
- **und** der Nachweis einer regelmäßigen schulischen und beruflichen Vorbildung, die zusammen mindestens zwölf Schuljahre umfasst,
 - **und** der Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung. Die Eignung wird durch eine Prüfung vor einer Aufnahmekommission festgestellt.

Bewerberinnen und Bewerber können auch aufgenommen werden, wenn sie einen den o.g. Voraussetzungen gleichwertigen Bildungsstand und beruflichen Werdegang nachweisen. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Eignungsprüfung umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei, jedoch nicht mehr als drei Stunden. In der Prüfung ist allgemeines und fachtheoretisches Wissen zu folgenden Schwerpunkten zu erbringen:

- sozialpädagogische Fähigkeiten
- mathematische Fähigkeiten
- Kommunikationsfähigkeiten
- künstlerisch/musische Fähigkeiten

Die vollständigen Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Thüringen finden sich im § 5 der [Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen](#) (ThürFSO-SW).



Hinweis:

Welche Deutschkenntnisse Personen mit einer anderen Muttersprache brauchen, ist in der Fachschulordnung nicht geregelt.

Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#).

Verkürzung der Ausbildung

Auf die Ausbildungszeit können Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Fachschulausbildung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege bis zu einem Umfang von einem Jahr angerechnet werden, sofern der Abschluss nicht länger als drei Jahre zurückliegt, siehe § 3 (3) der [ThürFSO-SW](#).

Zulassungsvoraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die vollzeitschulische Ausbildung. Als sprachliche Voraussetzung werden Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B2 vorausgesetzt. Zusätzlich ist zu Beginn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Ausbildungseinrichtung nachzuweisen. Die teilnehmende Fachschülerin oder der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mind. 75 v.H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

Weitere Informationen finden Sie in einer [Handreichung des Bildungsministeriums](#).

Der [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet Ihnen mit wenigen Klicks die Möglichkeit, die verschiedenen Möglichkeiten zu überprüfen.
Hier finden Sie zudem [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller anderen Bundesländer.
Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich ein PDF.

2.5 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Thüringen **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

Über die Anerkennung **ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft. Hier finden Sie weitere Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#) sowie das Antragsformular

2.5.1 Zweijährige BFS-Sozialpädagogik

In Thüringen kann man den Realschulabschluss im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer an einer zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogik erwerben. Berufsfachschulen finden Sie über [Kapitel 5](#).

2.5.2 Realschulabschluss nachholen

In Thüringen ist es möglich, den MSA über den Zweiten Bildungsweg, z.B. über eine [Externenprüfung](#) zu erwerben. Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Diese können über BAföG förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.3](#). Die Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Fernkurse sind nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden. Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die [Volkshochschulen](#). Es ist zu empfehlen, sich Zeit für die Suche nach einem geeigneten und finanzierbaren Kurs zu nehmen. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die Externenprüfung zum Realschulabschluss ist in **§ 71** der [Thüringer Schulordnung](#) geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Nachholen von Schulabschlüssen](#) und stellt eine [Suche nach Bildungsanbietern](#) bereit.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Schulabschluss Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- darunter im Feld Region/Land das Bundesland auswählen

2.6 Studieren ohne Abitur

Die Hochschulzugangsberechtigung kann auch durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung erlangt werden. Die Möglichkeiten in den Bundesländern unterscheiden sich. Hier finden Sie Informationen für jedes Bundesland über diesen sogenannten

[Dritten Bildungsweg](#).

Informationen zu pädagogischen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und zur Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in freier Trägerschaft kann dagegen in Thüringen - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld verlangt werden.

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.



Hinweis:

Erhält eine Arbeitslosengeld beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, kann sich das durch einen Freibetrag in Höhe von bis zu 400 Euro positiv auf das Arbeitslosengeld auswirken. Auch beim Bürgergeld wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Weiterführende Informationen finden Sie in [Kapitel 3.7](#).

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Thüringen zu erfüllen, benötigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss Praxiserfahrung, siehe [Kapitel 2.4](#). Vor Beginn eines Praktikums sollten Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

Die Agentur für Arbeit fördert kein 480 Stunden Vorpraktikum (Stand Juni 2024).

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste - paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich. Dabei bleiben für unter 25-Jährige 538 Euro und für über 25-Jährige 250 Euro des „Taschengelds“ anrechnungsfrei (Stand 01.01.2024)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-jährige](#)

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD oder FSJ/FÖJ) ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Personen, die Bürgergeld beziehen, sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Auch Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können am BFD oder einem FSJ/FÖJ teilnehmen. Beim Bezug dieser Leistungen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet.

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe Kapitel 3.9
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft
- die Tätigkeit als Integrationshelferin oder Integrationshelfer (vergütet) in einer Grundschule kann möglicherweise ebenfalls anerkannt bzw. angerechnet werden

3.2.2 Vergütung während Ausbildung und Studium

Die Möglichkeiten, während einer pädagogischen Ausbildung oder eines pädagogischen Studiums eine Vergütung zu erhalten, unterscheiden sich nach Arbeitsfeld und Ausbildungsformat. Welche Arbeitsbereiche als Praxisstelle in den Ausbildungsgängen grundsätzlich vorgesehen sind, können Sie [Kapitel 5.3](#) entnehmen.

3.2.3 Vergütung während des Berufspraktikum in Kitas

In Thüringen wird das letzte halbe Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Vollzeit- oder berufs begleitender Form als Berufspraktikum geführt. Das Berufspraktikum im dritten Jahr der vollzeitschulischen Ausbildung wird von den Anstellungsträgern finanziert.

Bei kommunalen Arbeitgebern wird das Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes ([TVPöD](#)) vergütet. Bei anderen Trägern kann die Höhe der Vergütung abweichen.

Die Vergütung nach dem [TVPöD](#) liegt ab 01.05.2026 monatlich bei

1.952,02 € für Erzieherinnen und Erzieher

2.176,21 € im Studium Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Heilpädagogik

Über die Höhe der Vergütung sollten Sie sich im Vorfeld bei dem Träger erkundigen, bei dem Sie das Berufspraktikum absolvieren möchten.

3.2.4 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) in Kitas

Die Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) ist im Kitagesetz des Landes Thüringen geregelt. Seit dem Kindergartenjahr 2023/24 ist für die Träger eine monatliche Landesförderung in Höhe von 1200 Euro pro Person in Ausbildung vorgesehen. Diese erhalten Kitaträger, die im Rahmen von PiA ausbilden. Darüberhinausgehende Ausbildungskosten können als Betriebskosten geltend gemacht werden.

Folgende Rahmenbedingungen galten laut Förderrichtlinie für das vorherige Modellprogramm: Während der gesamten Ausbildung erhalten PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler eine Vergütung in Höhe des [Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes \(TVAöD\) – Besonderer Teil Pflege](#).

Die Ausbildungsvergütung ist sozialversicherungspflichtig.

Das monatlich zu erwartende Bruttogehalt liegt seit dem 01.05.2026 bei:

1.490,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr

1.552,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr

1.653,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Der Tarifvertrag beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung.



Hinweis:

Es empfiehlt sich, vor Vertragsabschluss mit dem Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Weitere Informationen zum Arbeitsvertrag während der PiA finden Sie in dieser [Handreichung](#) und den [FAQs](#).

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen während der PiA ist ausgeschlossen. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, die vor der Ausbildung als Assistenzkräfte in der Kindertagesstätte angestellt sind, müssen das bisherige Beschäftigungsverhältnis als Assistenzkraft auflösen und ein Ausbildungsverhältnis mit dem Arbeitgeber eingehen.

3.2.5 Vergütung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform in Kitas

In Thüringen können staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger befristet bis zum 31.07.2025 auf den Personalschlüssel von Kindertagesstätten angerechnet werden, siehe [Rundschreiben des Ministeriums](#) für Bildung, Jugend und Sport. Dies gilt auch während einer berufsbegleitenden Ausbildung. Hier finden Sie Informationen zur [Verlängerung](#) der Maßnahme. Der Anteil der anrechenbaren Assistenzkräfte liegt bei 20 % des Mindestpersonalbestands.



Hinweis:

Laut [Rundschreiben 4/24](#) vom 15.11.2024 müssen diese Personen **ab dem 01.08.2025** eine berufsbegleitende Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik (§ 32 Abs. 2 Satz 1 ThürFSO-SW) oder Heilerziehungspflege (§ 36 Abs. 2 Satz 1 ThürFSO-SW) begonnen haben, um weiter als Assistenzkraft beschäftigt werden zu können.

Personen ohne einschlägige erste Ausbildung können während der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

3.2.6 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Zu Möglichkeiten der vergüteten Beschäftigung in Kitas während eines pädagogischen Studiums in Thüringen liegen uns keine Informationen vor.

3.2.7 Vergütung während Ausbildung und Studium im Ganzttag von Grundschulen

Zur Vergütung im schulischen Ganzttag während einer pädagogischen Ausbildung oder eines Studiums in Thüringen liegen uns keine Informationen vor.

Hinweise zum Finden von Ganztagsgrundschulen und Schulhorten finden Sie in [Kapitel 5.3.2](#).

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG](#) reformiert. Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Kostenfreie BAföG-Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie Ihr [zuständiges BAföG-Amt](#) sowie das BAföG-Gesetz im Wortlaut.

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zur Erzieherin und zum Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die **Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:**

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung **Sozialassistentin** oder **Kinderpflege** beantragen:

Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die als vollzeitschulisch im Sinne des BAföG definiert sind, siehe [2.5.2 VwV BAföG](#).

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentin)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:

- Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: **1.019,00 Euro**
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Personen in einer Vollzeitmaßnahme, die Aufstiegs-BAföG bekommen, dürfen einen Nebenjob haben. Manche nutzen das, um z.B. in den Ferien in einer Kita zu arbeiten, die sie bereits aus der praktischen

Ausbildung kennen. Die gesetzlichen Urlaubstage sind einzuhalten.

Der Einkommensfreibetrag liegt für die Person in Ausbildung bei 353 Euro/Monat. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (556 Euro) anrechnungsfrei. Einkommen von Ehegatten wird anderweitig angerechnet. Für Kinder erhöhen sich die Freibeträge.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine kostenfreie **Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3.1](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung informiert über [BAföG auch ohne deutschen Pass](#).

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltslaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine kostenfreie **Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und die [zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Der Kredit muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung oder eines Studiums bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der regionalen Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Mit Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) gibt es seit dem 01.07.2023 Verbesserungen bei der Förderung von Weiterbildungen.

3.7.1 Bildungsgutschein

In Thüringen sind förderfähig:

- alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 1.4](#)

In Thüringen werden derzeit folgende Ausbildungen nicht gefördert:

- zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten
- zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Diese Ausbildungen wären rechtlich zwar grundsätzlich förderfähig, es gibt aber aktuell keine Schulen, die über die notwendige Zertifizierung verfügen (Stand Juni 2024).

Die Förderung mit einem Bildungsgutschein umfasst die Übernahme der Lehrgangskosten, Fahrkosten zu Bildungsstätten, Kinderbetreuungskosten und Leistungen zum Lebensunterhalt. Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch Bürgergeld beziehende Personen) erhalten bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld). Dieser wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt.

Grundsätzlich ist in Thüringen auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Externenprüfung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Die Erfolgsquoten dieser Prüfungen waren unseren Informationen nach in der Vergangenheit allerdings sehr gering. Daher wurden hierfür nur in begründeten Ausnahmefällen Förderungen bewilligt. Zur Externenprüfung informiert [Kapitel 7](#). Stand Juli 2024 gibt es in Thüringen jedoch keine Vorbereitungskursanbieter, die über das für die Förderung über Bildungsgutschein notwendige AZAV-Zertifikat verfügen.

Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss der Ausbildungsgang einer Schule oder eines anderen Bildungsanbieters nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.



Hinweis:

Erhält eine Arbeitslosengeld beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, wird die Ausbildungsvergütung abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 400 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet, siehe **Punkt 4.2** auf den Seiten **26-27** im [Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#).

Auch beim Bürgergeld wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf des Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Die Ermittlung der Absetzbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell. Weiterführende Informationen finden Sie in **Punkt 9.2** auf den **Seiten 59-62** eines [Merkblatts zum Bürgergeld](#). Dort ist auch ein Beispiel für nicht anzurechnende Freibeträge zu finden.

Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert. Eine Auflistung AZAV-zertifizierter Schulen liegt uns nicht vor. Schulen informieren auf ihren Websites oder per Nachfrage dazu, ob ihr Bildungsgang AZAV-zertifiziert ist. Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft.

Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle](#).

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein erhalten Sie auf der [Website der Agentur für Arbeit](#). Die Agentur für Arbeit fördert kein 480 Stunden Vorpraktikum, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erreichen (Stand Juni 2024). Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3.2.1](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, können auch Förderungen über BAföG- oder Aufstiegs-BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#), oder vergütete Ausbildungsformen, siehe [Kapitel 1](#) eine Möglichkeit zur Finanzierung darstellen.

Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztags an Grundschulen“ berät Sie gerne, siehe [Kapitel 4](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen der Weiterbildungsförderung Beschäftigter können Arbeitgeber bzw. Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen

- einen Zuschuss zu den Lehrgangskosten erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% der Lehrgangskosten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)
- einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% des Arbeitsentgelts für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)

Je nach Personenkreis ist auch eine Übernahme von behinderungsbedingt erforderlichen Mehraufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Weiterbildung entstehen, möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mindestens zwei Jahre zurück,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach der entsprechenden Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen,
- die Maßnahme dauert mehr als 120 Stunden
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen
- Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann grundsätzlich eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden. Hier kommt es auf die individuelle Situation an, ob die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den **Kinderzuschlag** erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 297 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KIZ-Lotsen](#) ermitteln.

Wer Bürgergeld bezieht oder Kinderzuschlag und Wohngeld erhält, kann für die Kinder **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (BuT) beantragen. Zuständig ist entweder das Jobcenter oder [die Stadt oder Gemeinde](#). Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wurde zum 01.01.2025 die Höhe der Förderung erneut angehoben. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente. Mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) kann geprüft werden, ob ein Anspruch besteht.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#). Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen“](#) berät bundesweit persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld - telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12:30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Der neue [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet Ihnen mit wenigen Klicks die Möglichkeit, Ihre Optionen in allen Bundesländern zu überprüfen.

Zuständigkeiten in Thüringen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden.

Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnung einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern.

Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).

Übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Die (Beruf-) Fachschulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen [staatlichen Schulamt](#).

Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das

[Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#)

Werner-Seelenbinder-Str. 7

99096 Erfurt

Tel: 0361 57 – 100

Fragen zur Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse in Kindertageseinrichtungen

Für die Prüfung fachnaher Berufsabschlüsse zur Anrechnung auf den Personalschlüssel von Kindertageseinrichtungen ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zuständig. Hier finden Sie die [kommunalen Jugendämter](#).

Zuständige übergeordnete Stelle ist das

[Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#)

Werner-Seelenbinder-Str. 7

99096 Erfurt

Tel: 0361 57 – 100

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

In den [staatlichen Schulämtern](#) gibt es Hortkoordinatorinnen und Hortkoordinatoren. Oberste zuständige Behörde ist das Thüringer [Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#).

Hier finden Sie eine Übersicht über alle [Ganztagschulen](#).

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [Zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Zuständige Stellen für die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** [finden Sie hier](#). Zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse informiert [Kapitel 6.2](#)

5. Schulen und Praxisstellen finden

Vollzeitausbildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen in Thüringen immer nach den Sommerferien. Die Bewerbungsfristen für den Beginn zum neuen Schuljahr enden am 31.03. eines Jahres. Teilzeitausbildungsgänge können auch zum Halbjahr starten.

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen Sozialpädagogik

Im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) des Freistaats Thüringen können Sie nach Ausbildungsgängen suchen.

Eingabe im Feld Ausbildungsgang:	Ergebnisliste:
Sozialbetreuer	Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Kinderpflege	Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Sozialassistent	Höhere Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Erzieher	Fachschulen Sozialpädagogik

Welche Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik die **Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher **in berufsbegleitender Form** anbieten, kann immer nur aktuell abgefragt werden. Ein Angebot für eine berufsbegleitende Ausbildung kann immer nur dann eröffnet werden, wenn genügend Anmeldungen vorliegen. Es kann daher lohnend sein, sich bei den Schulen zu melden, auch wenn diese im Vorjahr ggf. kein entsprechendes Angebot geführt haben.

Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die PiA wurde im Schuljahr 2022/23 an 4 staatlichen Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik angeboten:

- [Marie-Elise-Kayser-Schule](#) (Erfurt)
- [SBBZ „Ernst Arnold“](#) (Greiz-Zeulenroda)
- [SBBS Gesundheit und Soziales](#) (Meiningen)
- [Berufsschulcampus Unstrut-Hainich](#) (Mühlhausen)

Im Rahmen der Verstetigung des Modellprojekts können zum Schuljahr 2023/24 grundsätzlich alle Fachschulen die PiA anbieten, siehe [Pressemitteilung](#) des Bildungsministeriums.

5.2 Hochschulen

Informationen zum Hochschulstudium finden Sie in [Kapitel 8](#).

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die Ausbildung in berufsbegleitender oder praxisintegrierter Form zugelassen zu werden, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Die berufspraktische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird in Ausbildungsstätten durchgeführt, die nach ihren personellen und sächlichen Bedingungen hierfür geeignet sind. Dies setzt insbesondere voraus, dass eine Fachkraft mit zwei Jahren Berufserfahrung das Mentoring/ die Anleitung während der Ausbildung übernimmt.

Die Ausbildungsstätten sollen im näheren Umkreis der Fachschule liegen. Die Fachschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, siehe **§ 33 (2) ThürFSO-SW**.

Die fachpraktische Ausbildung der Berufsfachschule Kinderpflege findet in Praktikums-einrichtungen statt, deren Eignung hierfür von der Schule festgestellt worden ist, siehe **§ 33 ThürSOBFS2 m.b.A.**

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde. Möglicherweise sind dort sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

5.3.1 Praxisstelle in Kita finden

Bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Kitaträger** können Sie nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo deren Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften

- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.3.2 Praxisstelle im schulischen Ganztag finden

Im [Thüringer Schulportal](#) können Sie nach Grundschulen suchen. Fast alle Grundschulen werden in Thüringen als offene Ganztagschulen mit einem integrierten Schulhort geführt. Nur wenige sind voll oder teilweise gebundene Ganztagschulen.

Mit dem [Ganztagschul-Finder](#) können Sie über die Suchfunktion Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe finden.

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Thüringen unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Externenprüfung ist ebenfalls möglich.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kitas und Ganztagsgrundschule unterschiedlich gehandhabt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Die Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas im Freistaat Thüringen ist im § 16 [des Thüringer Kindergartengesetz](#) - (ThürKigaG) geregelt. Neben den darin genannten Berufsgruppen ist eine Anerkennung weiterer Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte generell oder im Einzelfall möglich. Zuständig ist das Ministerium für Bildung. Kontaktdaten siehe [Kapitel 4](#).



Hinweis:

In Thüringen können staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger auf den Personalschlüssel von Kindertagesstätten angerechnet werden, siehe [Rundschreiben des Ministeriums](#) für Bildung, Jugend und Sport.

Laut [Rundschreiben 4/24](#) vom 15.11.2024 müssen diese Personen **ab dem 01.08.2025** eine berufsbegleitende Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik (§ 32 Abs. 2 Satz 1 ThürFSO-SW) oder Erziehungspflege (§ 36 Abs. 2 Satz 1 ThürFSO-SW) begonnen haben, um weiter als Assistenzkraft beschäftigt werden zu können.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.1.2 Wer ist Fachkraft im Schulhort?

In Thüringen ist jede Grundschule dazu angehalten, einen Hort zu führen, der organisatorisch in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule eingebunden ist. Die personellen Voraussetzungen für das Führen eines [Schulhortes](#) werden im Thüringer Schulgesetz geregelt.

Laut [§ 34 ThürSchulG](#) sind in Schulhorten Erzieherinnen und Erzieher als Landesbedienstete beschäftigt.

In [§ 35 \(2\) ThürSchulG](#) werden medizinische, therapeutische und pflegerische Fachkräfte, Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Jugendfreiwilligendienstleistende, soweit es der Einzelfall erfordert, zugelassen. Sie arbeiten mit den Lehrkräften und Sozial- und Sonderpädagogischen Fachkräften zusammen.

Informationen zur [Ganztagschule in Thüringen](#) bietet das Thüringer Ministerium für Schule, Bildung und Sport.

Eine Tätigkeit als **pädagogische Assistenzkraft** in der Grundschule ist für folgende Berufsgruppen möglich:

- Erzieherinnen und Erzieher
- Kindergärtnerinnen und Kindergärtner
- Logopädinnen und Logopäden
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Personen mit heilpädagogischen Zusatzqualifikationen
- Personen mit Lehramtsabschluss (auch aus dem Ausland)
- Lehramtsstudierende in Thüringen, ab dem 7. Semester

Informationen über die Aufgaben von pädagogischen Assistenzkräften findest du hier: Lehrerinthueringen.de

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganzttag](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?

Die Anerkennung von Fachkräften in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** ist im **§ 23** des [Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz](#) (ThürKJHGAG) geregelt.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden. Die **Anerkennungsberatung** im IQ-Netzwerk Thüringen berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren. In der Broschüre [IQ Beratungsangebote](#) finden Sie Beratungsstellen in Thüringen.



Hinweis:

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung (IQ) informiert über [Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und Erzieherinnen und Erzieher](#). (Veröffentlichung 2024; 2. aktualisierte Ausgabe; Stand 2023; Erstausgabe: 2021)

Eine Übersicht zu den Regelungen in Thüringen finden Sie auf **Seite 69**.

Die Robert Bosch Stiftung bietet im [„Projekt „Vielfalt willkommen“](#) fachliche Weiterbildung und/oder Anpassungsqualifizierung für pädagogische Fachkräfte in Zusammenarbeit **mit dem Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement**.



Hinweis:

Es kann für Personen auch ohne Vorlage dokumentierter Nachweise von Studienabschlüssen aus dem Ausland die Möglichkeit geben, an deutschen Hochschulen für ein Studium zugelassen zu werden. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen können sich dabei unterscheiden. Bitte nehmen Sie daher Kontakt mit den jeweiligen Hochschulen auf.

Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die Gleichwertigkeit Ihres pädagogischen Abschlusses aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Wenn bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kann es sein,

dass, Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen.

Die Gleichwertigkeit ausländischer **Berufs- und Studienabschlüsse der Sozialen Arbeit** prüft das [Thüringer Landesverwaltungsamt](#)
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Hier finden Sie das [Antragsformular](#). Die genannten Anerkennungsverfahren sind kostenpflichtig. Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

Trägeranerkennung

Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus dem Ausland können alternativ den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sie sich direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Wenn bereits eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorliegt, die die Gleichwertigkeit mit einem der folgenden Abschlüsse bescheinigt, ist dafür keine Einzelfallanerkennung erforderlich:

- Sozialpädagogik / Soziale Arbeit (staatlich anerkannt)
- interdisziplinäre Frühförderung
- Pädagogik, Erziehungswissenschaften (Diplom)
- sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“
- Lehramt Grundschule oder
- fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengang

Dies regelt ein [Rundschreiben des Bildungsministeriums](#).

Wenn diese Gleichwertigkeit für den pädagogischen Abschluss nicht vorliegt, kann der Träger der Kita eine Einzelfallzulassung beim Bildungsministerium beantragen. Für Privatpersonen ist die Antragstellung nicht vorgesehen. Informationen über die grundsätzliche Bewertung von Hochschulabschlüssen aus dem Ausland bietet das Portal [anabin](#). Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per E-Mail oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen.



Hinweis:

Das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement bietet in Erfurt verschiedene [Maßnahmen zur Qualifizierung](#) pädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland an.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Externenprüfung

Eine Externenprüfung ermöglicht es Personen, die bereits über berufliche Erfahrung verfügen, einen Berufsabschluss zu erwerben, ohne den schulischen Teil der Ausbildung zu absolvieren.

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz gefordert.

Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.

In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Externenprüfung Kinderpflege, Sozialassistentenz und Sozialbetreuung

Wer die Zugangsvoraussetzungen der drei genannten Ausbildungsberufe erfüllt und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt hat, wie sie an der Berufsfachschule vermittelt werden, kann extern an der Abschlussprüfung teilnehmen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in [Kapitel 2](#) genannt. Informationen für die Externenprüfung im Beruf

- **Kinderpflege** oder zur **Sozialpflege** siehe **§ 29 ff** der Thüringer [Schulordnung für die Berufsfachschule](#). Die Zulassung zur Externenprüfung ist bis zum 1. März eines Jahres bei der Schule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
- **Sozialassistentenz** siehe **§ 31 ff** der Thüringer [Schulordnung für die höhere Berufsfachschule](#). Die Zulassung zur Prüfung für Externe ist bis zum 1. März eines Jahres bei dem Schulamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Prüfung stattfindet, Kontaktdaten siehe [Kapitel 4](#).

Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Grundsätzlich gelten in Thüringen für eine Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die Ausbildung, siehe [Kapitel 2.4](#).

Die Zulassung zur Externenprüfung ist bei der Fachschule zu beantragen, an der die Prüfung

abgelegt werden soll. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31. März für die Externenprüfung des darauffolgenden Schuljahrs gestellt werden.

Darüber hinaus müssen laut § 25 der [Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen](#) (ThürFSO-SW) Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie in §§ 25 bis 28 der verlinkten Fachschulordnung.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Grundsätzlich ist in Thüringen die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Die Erfolgsquoten waren in der Vergangenheit allerdings sehr gering. Daher wurden hierfür nur in begründeten Ausnahmefällen Förderungen ermöglicht.

Vorbereitungskurse können nur über einen Bildungsgutschein finanziert werden, wenn der jeweilige Bildungsträger über eine AZAV-Zertifizierung verfügt. Eine vorherige Beratung durch die [zuständige Geschäftsstelle](#) der Arbeitsagentur/des Jobcenters ist verpflichtend.

Die Vorbereitungskurse unterliegen nicht der fachlichen Aufsicht und Kontrolle durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben. Eine [Checkliste der Stiftung Warentest](#) nennt weitere wichtige Fragen.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden. Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in oder Sozialassistent/in ein
- im Feld Ausbildungstyp setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Wie unterscheiden sich die Berufsbilder?

Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher Bachelor Professional

Erzieherinnen und Erzieher sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter bis 27 Jahren tätig. Dazu gehören Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Kitas) und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Felder sind der schulische Ganztag, die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Eingliederungshilfe.

Der Bachelor Professional ist ein Abschluss der beruflichen Weiterbildung. Seit 2020 wird er mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher neben der staatlichen Anerkennung erworben. Die Ausbildung qualifiziert für die Übernahme von gehobener Facharbeit und für Führungs- und Managementaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen, die wissenschaftsorientiert und praxisbetont sind. Hier finden Sie Informationen zum [DQR-Niveau der Ausbildung](#).

Bachelor of Arts Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge

Die Bezeichnung dieses Abschlusses ist nicht einheitlich geregelt. Es gibt in den Bundesländern jeweils abweichende Namen kindheitspädagogischer Studiengänge. Und obwohl die Studiengänge bereits etabliert sind, ist das Tätigkeitsfeld der Absolvierenden nicht fest definiert, was sich auch in der Vergütung widerspiegeln kann. Die Arbeitsfelder, in denen die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen tätig werden können, sind Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0-12 Jahren, also meist Kindertageseinrichtungen. Hinzu kommen weitere Einsatzfelder wie die Familienbildung, Familienberatung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Fachaufsicht uvm. Je nach Bundesland kann es Unterschiede geben. Hier finden Sie einen Überblick über die [Regelungen der Bundesländer](#).

Bachelor of Arts staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können in sehr vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit Menschen aller Altersgruppen tätig werden, da das Studium breit gefächert ist. Eine weitere Spezialisierung ist möglich.

Die Bezeichnung dieses Abschlusses gilt bundesweit. Die staatliche Anerkennung wird durch die jeweiligen Bundesländer verliehen. Die genauen Regelungen zur staatlichen Anerkennung sind im jeweiligen Sozialberufeserkenntnisgesetz aufgeführt.

Eine Liste der Studiengänge mit Kindheitspädagogischem Schwerpunkt in Thüringen finden Sie auf den Seiten 10-11 der Broschüre [Berufswege und Qualifizierungsmöglichkeiten](#) des Landes Thüringen.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die [Studiengangsdatenbank](#) der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige

Berufserfahrung) für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).



Hinweis:

Bei erworbenen Qualifikationen aus dem Ausland entscheiden in der Regel die Hochschulen und Universitäten selbst über die Zulassung von Personen.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gibt Empfehlungen zur Bewertung ausländischer Hochschulzugangsqualifikationen für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland heraus. Die Empfehlungen kann man über die Datenbank anabin unter der Rubrik 'Schulabschlüsse mit Hochschulzugang' abrufen. [anabin Schulabschlüsse mit Hochschulzugang](#)

Dort finden Sie eine Auflistung aller ausländischen Zeugnisse, die für ein Studium an deutschen Hochschulen qualifizieren. Bei Zeugnissen, die in Deutschland nicht den unmittelbaren Hochschulzugang eröffnen, informieren sie darüber, welche zusätzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen. Auch wenn ein Abschluss aus dem Ausland nicht mehr nachweisbar ist, können Hochschulen im Einzelfall Personen zum Studium zulassen.



Hinweis:

Zum Wintersemester 2024/25 wurde das [BAföG](#) reformiert. Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.